

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am **Dienstag, 13.12.2011** um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	17	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
3	GV Auinger Helmut, Keppling 11	X	19	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Jany Herbert, Ritzing 11	E	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7/2	E
5	GV Wagner Gerald, Unterwegbach 5/1	X	21	GR Koblinger Wilhelm, Schmidgasse 1	X
6	GV Zistler Josef, Klosterstraße 4	X			
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Haider Margret, Moospolling 9	E	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	E	22	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2	X
10	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	23	GR Obermayr Wolfgang, Klosterstr. 14	X
11	GR Hörmann Pauline, Oberwegbach 10	E			
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X			
13	GR Schildberger Alfred, Obergschwendt 6	E	FPÖ		
14	GR Lehner-Dittenberger August, Purgstall 1	X	24	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X
15	GR Scheuringer Markus, Kollerbichl 15	X	25	GR Kronawettleitner Werner, Unterheuberg 3	E
16	GR Brunmair Johannes, Prambacherholz 2	X			

Ersatzmitglieder:

ÖVP	GR-Ers. Sallaberger Manfred, Waikhartsberg 2	X	SPÖ	GR-Ers. Helmhart Erika, Keppling 10	E
ÖVP	GR-Ers. Frühauf Franz, Eitzenberg 1	X	SPÖ	GR-Ers. Hörleinsberger Josef, Fellingnerstr. 2	E
ÖVP	GR-Ers. Leßlthumer Johannes, Pollheimerstr. 5	X	SPÖ	GR-Ers. Eisenköck Hermann, Thallham 7/4	E
ÖVP	GR-Ers. Wagner Rudolf, Untergschwendt 13	X	SPÖ	GR-Ers. Kluczny Margit, Hueb b. Lindbruck 6	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Strasser Marlene

Bürgermeister Wolfgang Degeneve eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde; die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 06. und 12. Dezember 2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06. Dezember 2011 öffentlich kundgemacht wurde; die Beschlussfähigkeit gegeben ist; dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.09.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Nikolaus Schatzl
SPÖ	GR. Helmut Ehrenguber
FPÖ	GR. Reichert Peter
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Tagesordnung:

1. Berichte des Prüfungsausschusses vom 27.10.2011 und 10.11.2011
2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011
3. Haushaltsvoranschlag und Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2012
4. Mittelfristiger Finanzplan für das Finanzjahr 2012
5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2012
6. Abänderung der Altenheimgebührenordnung
7. Abänderung der Abfallordnung
8. Erlassung einer Hortordnung und Hortgebührenordnung
9. Abänderung des Dienstpostenplanes
10. Gründung einer KG zur Abwicklung zukünftiger Hochbauvorhaben
 - Grundsatzbeschluss u. Beschlussfassung des Gesellschaftsvertrages
 - Aufgabenübertragung der Liegenschaftsverwaltung
11. Abänderung des Hackgut-Liefervertrages mit dem Bäuerlichen Waldbesitzerverbandes OÖ.
12. Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung:

Zu Pkt.1.) der TO.: Bericht des örtl. Prüfungsausschusses

a) Sitzung vom 27.10.2011

GR Wolfgang Kriegner berichtet namens des örtlichen Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Waizenkirchen hat am 27.10.2011 die Versicherungsverträge überprüft und kam zu nachstehendem Ergebnis:

Sämtliche Versicherungsverträge der Marktgemeinde Waizenkirchen wurden mit Bericht vom Februar 2011 des unabhängigen Versicherungsmaklerbüros Vers Control einer Prüfung hinsichtlich Aktualität und marktkonformen Verhältnissen unterzogen. Speziell wurde hier auf Deckungsumfang und Prämiengestaltung eingegangen und im Bestbieterverfahren der Versicherungsbedarf der Marktgemeinde abgedeckt.

Auch wurden die Schadensleistungen der Jahre 2008 bis 2010 eingesehen und konnte der

Prüfungsausschuss feststellen, dass die eingereichten Forderungen zur Gänze im Rahmen des Versicherungsumfanges ersetzt wurden.

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) Für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Prüfbericht wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

b) Sitzung vom 10.11.2011

GR Wolfgang Kriegner berichtet namens des örtlichen Prüfungsausschusses:

Der örtliche Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2011 die Auftragsvergaben, Einnahmen Ausgabenrechnung, Essenspreise pro Tag, und Personalkosten des Altenheimes im Zeitraum 2009- bis einschließlich 2011 überprüft und kam zu nachstehendem Ergebnis:

Der Leiter des Altenheimes berichtet, dass sich die Sozialhilfeverbänden des Bezirkes Grieskirchen und Schärching einer Einkaufsgemeinschaft „Hand Over“ angeschlossen haben. Derzeit werden die Konditionen bzw. Preisspannen im Bereich der Lebensmittel und Inkontinenzartikel geprüft und wird das Ergebnis in den nächsten Wochen dem Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die reinen Lebensmittelkosten für das Essen pro Tag liegen bei etwa € 3,00.

Die Personalkosten machen den größten Ausgabenfaktor aus und betrugen im Prüfungszeitraum durchschnittlich 76 -79% der Gesamtausgaben.

Laut Schreiben der Direktion Soziales und Gesundheit des Landes Oö. haben wir in unserem Altenheim für das Jahr 2010 den Mindestpersonalschlüssel nicht erreicht und liegen bei weniger als 97%. Die Landesregierung hat uns aufgefordert bis spätestens Anfang Juli 2011 eine 100%-ige Erfüllung des Mindestpersonalschlüssels zu erreichen. Falls dies seitens des Alten- und Pflegeheimes nicht nachgewiesen wird, verhängt die Landesregierung einen Aufnahmestopp. Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung und es ist bis dato kein Aufnahmestopp erfolgt.

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

GR Reichert bemerkt, dass es gegenüber dem Altenheim keine Beschwerden gibt. Er möchte nur darauf hinweisen, dass er es nicht in Ordnung findet vom Land Oö., dass bei Nichterfüllen des Pflegebedarfsschlüssels keine weiteren Bewohner mehr aufgenommen werden dürfen.

Der Bürgermeister ergänzt, dass der Pflegebedarfsschlüssel nur über einen kurzen Zeitraum nicht erfüllt werden konnte. Es stand jedoch zu diesem Zeitpunkt fest, dass jene Personen, die bei uns

in Ausbildung standen, fix übernommen werden. Dadurch konnte der Pflegebedarfsschlüssel wieder erfüllt werden.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23 Mitglieder, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Prüfbericht wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011 – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Entwicklung während des Finanzjahres 2011 brachte eine Veränderung der Einnahmen und Ausgaben mit sich, die es notwendig machte, einen Nachtrag zum Voranschlag zu erstellen.

Der Voranschlag 2011 wies bei Einnahmen in einer Höhe von € 7.829.900,00 und bei Ausgaben in einer Höhe von € 7.920.800,00 einen voraussichtlichen Soll-Fehlbetrag in Höhe von € 90.900,00 auf.

Im Laufe des Finanzjahres kam es einnahmenseitig entgegen den Wirtschaftsprognosen am Beginn des Finanzjahres doch zu einer deutlichen Verbesserung bei den Ertragsanteilen. Neben den Mehreinnahmen aus den Bundesertragsanteilen trugen die Einnahmen aus den Gemeindeabgaben als auch der sparsame Mitteleinsatz im Bereich der Investitionen ,Instandhaltungsmaßnahmen und Ermessensausgaben wesentlich zu einer positiven Haushaltsentwicklung bei.

Der Nachtragsvoranschlag 2011 weist bei Einnahmen in einer Höhe von € 8.289.100,00 und Ausgaben in einer Höhe von € 8.264.500,00 einen voraussichtlichen Soll-Überschuss in Höhe von € 24.600,00 auf.

An Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt wurden nur die zweckgebundenen Interessenbeiträge vorgesehen. Der außerordentliche Haushalt weist im Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011 einen Finanzierungsfehlbetrag von € 20.500,00,-- auf.

Nähere Einzelheiten sind den Begründungen zum Nachtragsvoranschlag, die mit vollem Inhalt den Fraktionsobmännern zugestellt wurden, zu entnehmen.

Eine Änderung der Steuerhebesätze wurde während des Jahres nicht vorgenommen.

Die einzelnen Gruppen weisen folgende Summen aus:

Ordentlicher Nachtragsvoranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	120.800,00	842.400,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.000,00	111.600,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	261.700,00	1.016.300,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	10.500,00	111.900,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	48.400,00	779.000,00
5 Gesundheit	12.200,00	732.800,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	261.600,00	470.600,00
7 Wirtschaftsförderung	0	23.900,00
8 Dienstleistungen	3.765.800,00	3.726.500,00
9 Finanzwirtschaft	3.805.100,00	449.500,00
Summe 0-9	8.289.100,00	8.264.500,00
Überschuss	24.600,00	

Außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Freiw. Feuerwehr Waizenkirchen LFB	274.800,00	274.800,00
Freiw. Feuerwehr Stillfüssing TLF	115.400,00	115.800,00
Sanierung Decke VS Turnsaal	19.100,00	28.600,00
Sanierung Schulsportplatz	68.000,00	127.000,00
Hort	7.600,00	2.000,00
Sanierung und Erweiterung Kletterwand		200,00
Ortsentwicklung	48.000,00	40.800,00
Gemeindestraßenbau	144.100,00	139.000,00
Güterwegbau	40.200,00	40.200,00
INKOBA		1.200,00
Baulanderschließung Inzing	13.900,00	7.000,00
Wasserversorgungsanlage	38.200,00	28.800,00
WVA Brunnen II	81.600,00	81.600,00
Kanalbau BA 09 Rückhaltebecken	29.500,00	29.500,00
Kanalsanierung BA 12	39.000,00	86.300,00
Kanalbau BA 10	21.300,00	21.300,00
Kanalbau BA 11	340.800,00	214.300,00
Nahwärme	216.700,00	271.500,00
Veranstaltungssaal		8.800,00
Summe	1.498.200,00	1.518.700,00
Abgang	20.500,00	

Der Gemeindevorstand führte in seiner Sitzung am 29.11.2011 die Vorberatung des Nachtragsvoranschlages durch. Es wurde beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Entwurfes zu empfehlen.

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Nachtragsvoranschlag 2011 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| A. | im ordentlichen Nachtragsvoranschlag | |
| | in den Einnahmen mit | € 8.289.100,00 |
| | (gegenüber € 7.829.900,00 Einnahmen im ordentl. Voranschlag) | |
| | in den Ausgaben mit | € 8.264.500,00 |
| | (gegenüber € 7.920.800,00 Ausgaben im ordentl. Voranschlag) | |
| B. | im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag | |
| | in den Einnahmen mit | € 1.498.200,00 |
| | (gegenüber € 665.100,00 Einnahmen im außerordentlichen Voranschlag) | |
| | in den Ausgaben mit | € 1.518.700,00 |
| | (gegenüber € 868.900,00 Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag) | |
| | festgesetzt.“ | |

Der Bürgermeister fügt dem Antrag hinzu, dass sich das Ergebnis des Nachtragsvoranschlages überwiegend durch die Übernahme des Hortes, der erhöhten Ertragsanteile und durch die festgesetzten Öffnungszeiten des Kindergartens so gut entwickelt hat.

D e b a t t e:

GVM Faltyn merkt an, dass sich der Nachtragsvoranschlag auch durch die Sparsamkeit der einzelnen Ausschüsse positiv entwickeln konnte. Auch die Erhöhung der Ertragsanteile zeigt, dass es mit der Wirtschaft wieder bergauf geht. Er weist jedoch darauf hin, dass die Sparvoraussetzungen für nächstes Jahr trotzdem wieder gegeben sind, um dieses Ergebnis noch mehr zu verbessern. Weiters bedankt er sich bei allen Bediensteten der Marktgemeinde Waizenkirchen, die an der Erstellung des Nachtragsvoranschlages und Voranschlages beteiligt waren.

Der Bürgermeister informiert, dass im Dezember anstatt von 25% nur mehr 22,9 % SHV-Umlage fällig sind.

GR Ehrengrubner fragt an, warum am Bauhof um 500 Arbeitsstunden zu wenig veranschlagt wurden.

Der Amtsleiter erklärt ihm, dass die Vergütungsleistungen, von anderen Bereichen der Gemeinde dem Bauhof rückvergütet werden, da am Jahresende nicht abzuschätzen ist, wieviele Stunden in anderen Bereichen im nächsten Jahr gearbeitet werden.

Weiters merkt GR Ehrengrubner an, dass die Datenverarbeitungskosten der Gemdat wieder angestiegen sind. Er erkundigt sich, ob hier weiterhin mit jährlichen Kostensteigerungen am Gemeindegemeindeamt und im Altenheim gerechnet werden muss oder ob die Kosten einmalig durch das Zeiterfassungsprogramm entstanden sind.

Dazu erklärt ihm Amtsleiter Rabeder, dass die Programmmodule im Altenheim erweitert wurden und durch den Ankauf von weiteren Lizenzen die Kosten erhöht wurden. Außerdem musste am Marktgemeindeamt ein neues Zeiterfassungsprogramm angekauft werden. Er weist darauf hin, dass sich in den nächsten Jahren die Datenverarbeitungskosten wieder senken werden.

GR Ehrengrubner fragt an, ob die Betriebskosten bei der Tischtennishalle zur Gänze von der Gemeinde übernommen werden. Da der Verein die Kosten eigentlich selber zu tragen hätte.

Der Bürgermeister entgegnet ihm, dass diese Vereinbarung unter Zeiten des ehemaligen Bürgermeisters Ing. Dopler abgeschlossen wurde. Diese Angelegenheit könnte jedoch neu beraten werden im zuständigen Ausschuss.

Weiters stellt GR Ehrengrubner die Anfrage, wo sich der veranschlagte Umkehrplatz in der Ortschaft Brunnwald befindet und warum dieser errichtet wurde.

Bürgermeister Degeneve antwortet GR Ehrengrubner, dass sich der Umkehrplatz bei Frau Aichlberger Ulrike, Brunnwald 7 befindet. Aufgrund von häufigen Beschwerden der Grundanrainer und der Müllabfuhr war es notwendig einen kleinen Umkehrplatz für LKW's zu errichten. Dadurch ist eine problemlose Abholung der Hausabfälle für die Müllentsorgungsunternehmen wieder möglich.

GR Aumayr findet es gut, dass der Haushalt dieses Finanzjahr soweit ausgeglichen werden kann. Er betont jedoch auch, dass der Ausgleich nur durch die Sparsamkeit erzielt werden konnte und dadurch nur wenige Projekte möglich waren. Weiters stellt er die Anfrage, wie sich die veranschlagten 40.800 € im außerordentlichen Haushalt für die Ortsentwicklung aufschlüsseln. Außerdem erkundigt sich GR Aumayr, warum 7.000 € für die Baulanderschließung Inzing veranschlagt wurden.

Amtsleiter Rabeder erklärt, dass in den 40.800 € unter anderem die Kosten für das Verkehrskonzept zum Soll gestellt wurden. Weiters wurde vorerst die Ortplatzgestaltung durch die Bänke und die Willkommensmappe über diese Haushaltsstelle abgewickelt. Hierzu werden jedoch noch Förderungen erwartet. Zu den veranschlagten 7.000 € für die Baulanderschließung Inzing erklärt ihm der Amtsleiter, dass dies die Kosten der Straßenverlängerung zur Familie John waren.

GR Reichert bemerkt, dass auch durch ständig wachsende Unternehmen in Waizenkirchen ein positives Ergebnis im Nachtragsvoranschlag erzielt werden kann. Er weist daraufhin, dass die Kommunalsteuer auch eine große Einnahmequelle der Gemeinde ist.

Hierzu stimmt ihm der Bürgermeister zu, da die Gemeinde Waizenkirchen eine Steigerung der Kommunalsteuer von ca. 5 % verzeichnen kann. In diesem Zusammenhang erwähnt der Bürgermeister, dass sich in Waizenkirchen wieder eine Firma, mit 40 Mitarbeitern angesiedelt hat.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.3.) der TO.: Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2012 einschließlich der Festsetzung der Steuerhebesätze

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2012 konnte so rechtzeitig erstellt werden, dass er nach Beschlussfassung zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann.

Auf Basis der im März 2011 übermittelten Prognose des BMF wird für das Finanzjahr 2011 ein Ansteigen der Brutto-Ertragsanteile, die die oberösterreichischen Gemeinden aus dem Finanzausgleich erhalten, um 10,12 % gegenüber den absoluten Einnahmen des Finanzjahres 2010 angenommen. Für das Jahr 2012 enthält die Prognose eine weitere Steigerung von 5,2% gegenüber den absoluten Einnahmen des Finanzjahres 2011. Die gute Konjunkturlage des Jahres 2011 hat die Prognose des BMF bestätigt und sogar dazu beigetragen, dass zuletzt die Steigerung der Ertragsanteile im Vergleich zum Jahr 2010 mit 10,77% angegeben wurde.

Aufgrund der derzeit zu erwartenden Entwicklung der Wirtschaftslage hat das BMF die Prognose für das Jahr 2012 jedoch sehr deutlich zurückgenommen und nur mehr eine Steigerung von 1,81% gegenüber den absoluten Einnahmen des Finanzjahres 2011 bekanntgegeben. Für die Jahre 2013 – 2015 enthält die Prognose nur noch eine Steigerung von 1% gegenüber dem jeweiligen Finanzjahr.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde werden die Gemeinden dieser Entwicklung Rechnung tragen müssen und im Hinblick auf die Erstellung des Voranschlages für 2012 entsprechend defensiv vorzugehen haben.

Dazu ist es wie bereits in den vorangegangenen Jahren erforderlich, jede Ausgabe auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu prüfen und alle Einnahmemöglichkeiten voll zu nützen.

Dieser Entwicklung wurde im Voranschlag für das Finanzjahr 2012 insofern Rechnung getragen, als im Bereich der Investitionen, Instandhaltungen und Ermessensausgaben nur die notwendigsten Ausgaben veranschlagt wurden.

Nur aufgrund der sparsamen Haushaltsführung und der größtmöglichen Ausschöpfung der Einnahmequellen war ein Ausgleich des Ordentlichen Haushaltes im Voranschlag 2012 möglich.

Als Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden die zweckgebundenen Interessenbeiträge und die in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehenen Anteile des Ordentlichen Haushaltes veranschlagt. Für die Finanzierung der verschiedenen außerordentlichen Vorhaben wurden Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Landesbeiträgen eingebracht bzw. liegen bereits genehmigte Finanzierungspläne vor.

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse soll die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer Höhe von € 800.000,-- beschlossen werden.

Nähere Erläuterungen sind im ausführlichen Vorbericht zum Voranschlag enthalten.

Ein Entwurf des Voranschlages ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht zugestellt worden.

Der Entwurf des Voranschlages ist in der Zeit vom 28.11.2011 bis einschließlich 12.12.2011 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 29.11.2011 mit der Vorberatung des Haushaltsvoranschlages.

Er empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Voranschlagsentwurfes und stellt daher nachstehenden

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.“

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2012 wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Voranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	124.200,00	883.300,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.000,00	98.800,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	316.600,00	1.008.400,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	12.400,00	110.600,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	47.300,00	780.200,00
5 Gesundheit	3.700,00	725.600,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	236.200,00	477.100,00
7 Wirtschaftsförderung	0	25.400,00
8 Dienstleistungen	3.916.300,00	3.878.200,00
9 Finanzwirtschaft	3.563.300,00	225.700,00
Summe 0-9	8.222.000,00	8.213.300,00
Überschuss	8.700,00	

Außerordentlicher Voranschlag

Gruppe	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
163110	Freiw. Feuerwehr Stillfüssing TLF	88.000,00	88.000,00
212010	Sanierung Schulsportplatz	59.000,00	0,00
250000	Hort	0,00	5600
269100	Sanierung und Erweiterung Kletterwand	22.500,00	22.500,00
363000	Ortsentwicklung	0,00	18.500,00
612400	Gemeindestraßenbau	90.600,00	77.600,00
840000	Baulanderschließung Inzing	0,00	6.900,00
850000	Wasserversorgungsanlage	25.300,00	25.300,00
850200	WVA Brunnen II	12.200,00	12.200,00
851400	Kanalsanierung BA 12	681.700,00	681.700,00
851500	Kanalbau BA 10	0,00	0,00
851600	Kanalbau BA 11	17.900,00	107.800,00
851980	RHV Aschachtal BA 08	0,00	0,00
871000	Nahwärme	0,00	0,00
	Summe	997.200,00	1.046.100,00
	Abgang	-48.900,00	

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2012 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt.

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

				Vorjahr
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v. H.		d. Steuermessbetrages	500 v. H.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v. H.		d. Steuermessbetrages	500 v. H.
Lustbarkeitsabgabe	15 v. H.		d. Preises o. Entgeltes	15. v. H.
Hundeabgabe	€	20,00	für jeden Hund und für Wachhunde	20,00
Abfallabfuhrgebühr	€	7,20	je abgeführten Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt exkl. Ust.	7,20
	€	64,00	je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt exkl. Ust.	64,00
	€	7,50	je abgeführten Müllsack m. 90 Liter Inhalt inkl. Müllsack exkl. Ust.	7,50
Kanalbenützungsgebühr	€	3,22	pro Kubikmeter exkl. Ust.	3,22
	€	56,18	für die Einleitung von Oberflächenwässer Dach- u. Drainagewässer je angefangener 300 m² Dachfläche exkl. Ust.	56,18
Kanalanschlussgebühren	€	2.990,00	Mindestanschlussgebühr exkl. Ust.	2.891,00
	€	19,93	für die Summe der verbauten Geschoßfläche bis 200m² exkl. Ust.	19,27
	€	16,89	für die Summe der verbauten Geschoßfläche von 201m² bis 300m² exkl. Ust.	16,33
	€	13,51	für die Summe der verbauten Geschoßfläche ab 301 m² exkl. Ust.	13,06
	€	747,29	pro Einwohnergleichwert exkl. Ust.	722,58
Wasserbezugsgebühr		1,51	pro Kubikmeter exkl. Ust.	1,51
Wasseranschlussgebühr	€	1.792,00	Mindestanschlussgebühr exkl. Ust.	1.733,00
	€	11,94	je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage exkl. Ust.	11,55
Gebühr für die Benützung der	€	58,00	Benutzungsentgelt je Aufbahrung	57,00
	€	38,00	Benutzungsentgelt für Kinderbegräbnisse (bis zum 15. Lebensjahr)	37,00
	€	28,000	Benutzungsentgelt für die vorübergehende Nutzung	27,00
Aufbahrungsrungshalle				
Entgelte Schülerausspeisung	€	2,70	für Schüler pro Essensportion	2,70
	€	2,90	für Kindergartenkinder pro Essensportion	2,90
	€	3,70	für andere Personen pro Essensportion	3,70

Freibadtarife	€	3,50	Tageskarte Erwachsene	3,40
	€	2,00	Ermäßigte Tageskarte	2,00
	€	8,00	Familien Tageskarte mit Familienkarte	7,80
	€	1,50	Tageskarte Erwachsene ab 17.00 Uhr	1,50
	€	1,00	Ermäßigte Tageskarte ab 17.00 Uhr	1,00
	€	27,00	Blockkarte für 10 Eintritte	26,00
	€	17,20	Ermäßigte Blockkarte für 10 Eintritte	16,50
	€	92,00	Saisonkarte für Familien	90,00
	€	79,00	Saisonkarte für Familien mit Familienkarte	77,00
	€	50,00	Saisonkarte für Erwachsene	49,00
	€	37,00	Ermäßigte Saisonkarte	36,00
	€	1,00	Schülergruppen nicht aus Waizenkirchen pro Person	1,00
Marktstandgebühren	€	10,30	Mindeststandgebühr	10,30
	€	3,10	Standgebühr je Laufmeter	3,10
Raumnutzungsentgelt für schulfremde Veranstaltungen	€	1,90	Raumgebühr je 100 m ² und Stunde	1,90
Verpflegung anderer Personen durch das Altenheim	€	5,90	pro Mittagessen incl. 10% Ust.	5,60
Essen auf Räder	€	7,80	pro bezogener Essensportion für Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen	7,50
	€	8,30	pro bezogener Essensportion für Personen ohne Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen	8,00

Debatte:

GR Ehrengrubner fragt an, wie lange der erhöhte Gastschulbeitrag für die Sanierung der Hauptschule Prambachkirchen noch vorgeschrieben wird.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass nur bei einer Sanierung ein Teil zum Gastschulbeitrag angerechnet werden darf. Der Sanierungsaufwand müsste jedoch mit 2 Raten abbezahlt sein.

Weiters weist GR Ehrengrubner darauf hin, dass der Voranschlag sehr vorsichtig kalkuliert wurde, ob daher wirklich ein Überschuss erzielt werden kann, wird sich erst im nächsten herausstellen.

GR Aumayr äußert, dass das Schloss Weidenholz durch die veraltete Heizung Stromkosten in Höhe von 16.000 € aufweist. Besonders durch die Planung des Veranstaltungszentrums im Schloss Weidenholz sollte diesem Kostenfaktor ein Endpunkt gesetzt werden. Da hier keine thermische Sanierung vorhanden ist, muss bei der Errichtung des Veranstaltungszentrums unbedingt ein energetisches Konzept erstellt werden.

Dazu bemerkt Bürgermeister Degeneve, dass hier im Schloss Weidenholz ebenso ein Schulbetrieb über den Winter geführt wird und dadurch die Heizung ständig laufen muss. Eine thermische Sanierung wird bei der Errichtung des Veranstaltungszentrums durchgeführt werden.

Weiters fragt GR Aumayr nochmals an, warum im Voranschlag bei der Baulanderschließung Inzing für das kommende Jahr wieder 6.900 € veranschlagt wurden. Er zweifelt an, dass die Kosten im Nachtragsvoranschlag mit der Straßenverlängerung zur Familie John etwas zu tun haben. GR Aumayr spricht an, dass in einer Vorstandssitzung beraten wurde, wie die Baugrundstücke in Inzing verwertet werden sollten. Daher ist er der Annahme, dass hier Kosten für ein Konzept veranschlagt wurden.

Bürgermeister Degeneve erklärt ihm, dass die Gemeinde bereits im Gespräch mit einer Fertigteilhausfirma stand, dieses Unternehmen jedoch kein weiteres Interesse an einem Baukonzept gezeigt hat.

Der Amtsleiter erklärt ihm, dass zwar Kosten für sonstige Leistungen angenommen wurden, es hierfür jedoch noch keinen Auftrag gibt. Weiters ergänzt er, dass Gespräche mit der Fa. Vario-Haus stattgefunden haben, über die Errichtung von Fertigteilhäuser, welche anschließend samt Grundstück veräußert würden. Die Firma hat jedoch seit diesem Gespräch kein Interesse mehr an diesem Projekt gezeigt. Die 7.000 € wurden für die Fahrbahn zum Pumpwerk angesetzt um diesen Weg halbwegs mit Schotter auszufüllen.

GR Aumayr macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinde durch die Kommunalsteuer pro Arbeitnehmer 1000 € einnimmt. Weiters erhält die Gemeinde aufgrund des Finanzausgleiches pro Einwohner 700 €. Dies wäre ein leicht verdientes Geld für die Gemeinde. Daher weist er darauf hin, dass sich für Bauland Inzing ehestens ein Konzept überlegt werden sollte, damit die Baugrundstücke etwas attraktiver werden. GR Aumayr stellt den Vergleich mit der Gemeinde Peuerbach an, in welcher bereits der gesamte Südhang verbaut ist durch ISG Wohnungen. Diese Wohnungen sind bereits alle vergeben. Daran erkennt man, dass eine große Nachfrage vorhanden ist. GR Aumayr stellt daher die Anfrage, warum die Gemeinde Waizenkirchen nichts für die Schaffung von attraktiven Wohnraummöglichkeiten unternimmt. Im letzten Ortsentwicklungskonzept wurde das Ziel gesteckt, mehr Einwohner nach Waizenkirchen zu bringen. Dieses Ziel wurde bei weitem nicht erreicht. Dazu betont er, dass seit Jahren in Waizenkirchen keine Eigentums- und Mietwohnungen mehr errichtet wurden. Da die Gemeinde ständig in einem Wettbewerb zu anderen Gemeinden steht, ist es notwendig sich um einen Bau von Wohnungen zu bemühen. Er gibt zu bedenken, dass der Zuzug der Bevölkerung auch die noch bestehende Nahversorgung in Waizenkirchen sichert. Weiters fragt GR Aumayr an, wann in Waizenkirchen der letzte Wohnblock errichtet wurde.

Der Bürgermeister erwidert ihm, dass er bereits in der vorletzten Gemeinderatssitzung über ein Gespräch mit der VLW berichtet hat. Die Kontaktperson der VLW blieb bei dem Standpunkt, dass sie für 10 Wohnungen mindestens 30 Bewerber benötigen, um dieses Projekt überhaupt durchführen zu können. Er versuchte ihm daher zu erklären, dass sich heutzutage niemand mehr drei bis vier Jahre im Vorhinein für eine Wohnung anmeldet. Der Bürgermeister versicherte der VLW, dass diese Wohnungen innerhalb kürzester Zeit vergeben wären, wenn der Wohnblock erst einmal errichtet wäre. Die VLW stieg auf dieses Angebot nicht ein. Er weist daraufhin, dass er auch mit der ISG gesprochen hat, diese vertritt jedoch denselben Standpunkt, wie die VLW. Es werden daher nächstes Jahr wieder neue Gespräche über die Errichtung von Mietwohnungen geführt. Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass die Wohngemeinschaften aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Lage sich eher bedeckt halten. Die Fördergelder des Wohnbauressorts sind momentan erschöpft.

GR Aumayr entgegnet ihm, dass hier etwas grundlegend falsch ist, da in vielen anderen Gemeinden im Bezirk Grieskirchen trotzdem Wohnungen errichtet werden. Er stellt daher nochmals die Anfrage, wann in Waizenkirchen die letzten Eigentums- u. Mietwohnungen durch diese Wohnungsgenossenschaften errichtet wurden. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde Waizenkirchen mit zu wenig Nachdruck vorgeht, da in anderen Gemeinden die ISG ständig neue Wohnungen errichtet. Dies zeigt wieder ein genaues Muster der Gemeinde Waizenkirchen. In diesem Zusammenhang macht GR Aumayr darauf aufmerksam, dass entlang der Trattnach momentan ein weiterer Hochwasserspeicher gebaut wird und in Waizenkirchen noch nichts bezüglich des Hochwasserschutzes geschehen ist. GR Aumayr betont daher, falls keine Kooperation mit den Genossenschaften zustande kommt, die Gemeinde selber aktiv werden muss durch private Unternehmen wie die Haslehner Immobilien Ges.m.b.H.. Er schlägt vor, Wohnungen zu errichten mit Garten, da dies momentan von der Bevölkerung gewünscht wird.

Der Bürgermeister antwortet ihm, dass der letzte Wohnblock in Wegbach Ende der 90er errichtet wurde. In Thallham wurde der letzte Wohnblock Anfang der 90er gebaut.

GR Reichert findet es positiv, dass sich die Benützungsgebühren nicht erhöhen. Er wird daher diesem Antrag zustimmen. Er merkt jedoch zur Wortmeldung von GR Aumayr an, dass er selbst in einer Ausschusssitzung zwei Projekten bezüglich Wohnbau vorgeschlagen hätte. Diese wurden jedoch vehement abgelehnt. Umso mehr findet er diese Ablehnung seiner Vorschläge nicht in Ordnung, da die Gemeinde nicht einmal alternative Angebote von Wohnungsgenossenschaft hat. GR Reichert weist daraufhin, dass seine Projekte in anderen Gemeinden sehr gut angenommen werden. Er fühlt sich daher von der Gemeinde Waizenkirchen sehr schlecht behandelt.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.4.) der TO.: Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2015

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach § 16 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2012 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages für die einzelnen Finanzjahre zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen. Der Österreichische Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und – für die Gemeinden – dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vereinbart.

Bei dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2012 – 2015 wurde besonders auf die Einhaltung der Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 – 2014 geachtet. Das heißt, dass in den mittelfristigen Investitionsplan der Gemeinde nur noch Vorhaben aufgenommen wurden, die mit dem Gemeindevorstand des Landes Oö. abgestimmt sind und deren Finanzierung zur Gänze gesichert ist. Die Aufnahme von zukünftig geplanten Vorhaben (Marktplatz-sanierung und Amtsgebäudesanierung) war im Sinne der erforderlichen Planung und Steuerung der mittelfristig zu erreichenden Maastrichtergergebnisse nicht mehr zulässig.

Antrag,

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012 - 2015 wird in der vorliegenden Form beschlossen.“

Debatte:

GR Aumayr erkundigt sich über den Text unter der Haushaltsstelle Baulanderschließung Inzing, warum hier eine Bebauungsstudie veranschlagt wurde.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass dies bei der Überarbeitung übersehen wurde und dieser Text nicht mehr aktuell ist.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2012

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ist es notwendig, während des Finanzjahres Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist die Überbrückung der Monate am Jahresanfang nur mit Hilfe von Kassenkrediten möglich, weil die im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen erst im Laufe des Finanzjahres eingehen werden.

Von den beiden ortsansässigen Geldinstituten Sparkasse und Raiffeisenbank wurden Angebote eingeholt.

Die Angebote lauten wie folgt (Referenzzinssatz Oktober 2011):

Institut	3-Monats Euribor	6-Monats Euribor	Habenzinsen
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	+ 0,65% = 2,23%	+0,50% = 2,28%	3 Mo-Euribor - 1,125% 6 Mo-Euribor -1,25% mind. jedoch 0,25%
Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen	+ 0,65% = 2,23%		3 Mo-Euribor - 1,125% 6 Mo-Euribor -1,25% mind. jedoch 0,25%

Da beide Institute das gleiche Angebot gelegt haben, wird eine Aufteilung des Kassenkredites von je € 400.000,00 auf Sparkasse und Raiffeisenbank erwogen.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Höchstbetrag der Kredite, die im Finanzjahr 2012 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. Davon können je € 400.000,00 bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und bei der Raiffeisenbank Waizenkirchen in Anspruch genommen werden.

Die Abwicklung der Kassenkredite erfolgt kontokorrentmäßig zu einem Zinssatz von derzeit 2,23 % p.a. dekursiv, Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR + 0,65 % Aufschlag, vierteljährliche Anpassung, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Überziehungsprovisionen.

Die Habenverzinsung wird an den 6- Monats EURIBOR abzüglich eines Abschlages von -1,25 % gebunden, wobei der Mindestzinssatz mit 0,25 % festgesetzt wird. Die Anpassung erfolgt halbjährlich.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Abänderung der Altenheimgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Herr GVM Gerald Wagner berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Rechtsträger von Heimen sind aufgrund der Bestimmungen des § 23 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung verpflichtet, kostendeckende Entgelte festzusetzen. Weiters ist es notwendig, durch die steigenden Rückzahlungen der Wohnbaudarlehen in den nächsten Jahren zeitgerecht entsprechende Rücklagen zu bilden.

Vor allem durch steigende Personalkosten (allgem. Bezugserhöhung, Aufstockung einer Personaleinheit beim Diplompersonal, Kosten für Abfertigung etc.) sind die Gebühren anzupassen

Es ist daher eine Erhöhung der Altenheimgebühren um € 4,00 pro Verpflegstag inkl. Ust. ab 1.1.2012 notwendig.

Die Gebühren für Einbettzimmer in anderen Heim stellen sich im Vergleich wie folgt dar:

SHV Grieskirchen	€ 69,20
Marienheim Gallsbach	€ 72,00
SHV Schärading	€ 72,80

Vom Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit in der Sitzung am 29.11.2011 beraten und wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Heimgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen für das Alten- und Pflegeheim wird wie folgt abgeändert:

I.

§ 6 Entgelttarife

P.1 Entgelt für die Grundversorgung gem. § 2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996) inkl. Ust. hat zu lauten:

	täglich
Einbettzimmer mit Balkon	€ 69,80 (bisher € 65,80)
Einbettzimmer ohne Balkon	€ 69,10 (bisher € 65,10)
Zweibettzimmer	€ 65,80 (bisher € 61,80)

P.5. Sondervergütungen hat zu lauten:

Die Garagenbenützung (KFZ Essen auf Räder) ist durch den Verbraucherpreisindex (Basis 2000) der Statistik Austria wertgesichert. Ausgangsbasis ist die Indexziffer für den Monat Jänner 2005 (109,7). Die Garagenbenützung beträgt monatlich € 39,50.

II.

Die Änderungen der Heimgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Debatte

GR Ehrengrubner merkt an, dass die Gebührenerhöhung am meisten die Selbstzahler betrifft und daher nur einen geringen Teil der Bewohner betreffen wird.

Bürgermeister Degeneve bestätigt, dass dies die wenigsten Bewohner betrifft. Er weist jedoch darauf hin, dass im Altenheim wirklich sparsam gewirtschaftet wird, da sie jetzt auch bei einer Einkaufsgemeinschaften dabei sind um günstigere Konditionen zu erhalten.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 22 Mitglieder,
- (C) gegen den Antrag: 1 Mitglied. (GR Reichert)

Der Antrag wird somit mehrstimmig zum Beschluss erhoben.

GR Reichert verlässt vor Eintritt des TOP 7 den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Abänderung der Abfallordnung

GVM. Josef Zistler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Abfallordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen ist lt. Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft anzupassen, wobei es sich vor allem um begriffliche Änderungen und Anpassungen an das Abfallwirtschaftsgesetz 2009 handelt. Im konkreten sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- Der Begriff „Grünschnitt“ in § 2 ist durch „Grünabfälle“ zu ersetzen.
- Der Anhang zu § 8 ist genau zu definieren.
- § 3, § 4 Abs. 1 lit. c und § 5 Abs. 5 sollen ersatzlos gestrichen werden, weil die Regelungen in Bundesgesetzen und Verordnungen enthalten sind und daher nicht Inhalt einer auf einem Landesgesetz beruhenden Verordnung sein können.
- Die Anzahl der Abfuhrintervalle für Hausabfälle darf nicht von der Trennung der Altstoffe und Einbringung von Hygieneartikel abhängig gemacht werden (außer bei ständiger Überschreitung des Behältervolumens).

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 13.12.2011

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

ÖFFENTLICHE ABFALLABFUHR

- 1) Die Marktgemeinde Waizenkirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- 2) Die Marktgemeinde Waizenkirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfuhr.
- 3) Die Marktgemeinde Waizenkirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a.) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - a. Grünabfälle; natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b. Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall sind feste Abfälle aus Gewerbe Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

ABHOLBEREICH

1. a) Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen.
b) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum
in Inzing. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt.
2. Der Abholbereich für die Sammlung der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Marktgemeindegebiet.
3. Der Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4

PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum in Inzing zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage der Fa. Hinterberger OEG in der Gemeinde Haibach/Donau, gegen Kostenersatz zu bringen. Der Kostenersatz entfällt für eine Anlieferung von max. 5 m³ Strauch- oder Grünschnitt /Jahr für alle Haushalte, bei denen keine Biotonnen Abfuhr erfolgt.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

ABFALLBEHÄLTER

1. Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1) mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter zu verwenden. Falls erforderlich oder über Wunsch des Grundstückseigentümers sind auch Großraumabfall-container mit einem Fassungsvermögen von 800 Liter (EN 840-3) zu verwenden. Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch geeignete Abfallsäcke mit

einem Fassungsvermögen von 90 Liter (EN 13592) verwendet werden.

2. Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 120 oder 240 Liter (EN 840-1) oder bei größeren Mengen auch kompostierbare Biotonneneinstecksäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 bzw. 240 Liter (EN 13593) zu verwenden.
3. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
4. Die Grundeigentümer haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benützer der Behälter und die mit der Sammlung (Erfassung) betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
5. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlänmen der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen und der biogenen Abfälle in die Behälter sowie das Aus- und Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

§ 6

ANZAHL DER ABFALLBEHÄLTER

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

Für die Sammlung und Abfuhr der biogenen Abfälle ist grundsätzlich

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| a. für jeden Haushalt grundsätzlich | 1 Biotonne 120 Liter |
| b. für Gaststätten | 1 Biotonne 240 Liter |
| c. für Gewerbebetriebe | 1 Biotonne 240 Liter |

zu verwenden.

Bei größerem Anfall von Hausabfällen, z. B. nach Feiertagen, dürfen zusätzlich zu den vorhandenen Abfallbehältern Abfallsäcke zur Müllabfuhr verwendet werden (Inhalt 90 Liter EN 13592). Solche Abfallsäcke müssen von der Marktgemeinde Waizenkirchen besonders gekennzeichnet sein und sind am Marktgemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich.

Bei größerem Anfall von Gras- und Strauchschnitt des biogenen Abfalls dürfen zusätzlich zum vorhandenen Abfallbehälter kompostierbare Bioabfallsäcke (Inhalt 120 Liter EN 13592) verwendet werden. Solche Bioeinstecksäcke sind beim Marktgemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich.

§ 7

ABFUHRTERMINE

1. Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Marktgemeinde Waizenkirchen bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt nach dem im Abfuhrplan (Anhang 1) festgelegten Intervallen unterschiedlich (wöchentlich, zwei-, drei- und sechswöchentlich):

Da von der Marktgemeinde Waizenkirchen mehrere Abfuhrintervalle angeboten werden, wird es (soweit die Abfallmengen nicht ständig das Behältervolumen überschreiten) dem Abfallbesitzer überlassen, welches Abfuhrintervall er wählt. Bei ständiger Überschreitung der Abfallmenge legt der Bürgermeister entsprechend § 7 Abs. 3. Oö AVG 2009 die Größen des Abfallbehälters mit Bescheid festzulegen.

2. Die Abholung sperriger Abfälle erfolgt nach vorhergehender Vereinbarung mit der Marktgemeinde im Bedarfsfall. Ansonsten können sperrige Abfälle und Altstoffe beim Altstoffsammelzentrum in Inzing abgegeben werden.
3. Die Sammlung und Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt zweiwöchentlich.
4. Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, den biogenen Abfällen als auch die Abgabezeiten für sperrige Abfälle im Altstoffsammelzentrum in Inzing sind vom Bürgermeister rechtzeitig, ortsüblich in den amtlichen Mitteilungen „Waizenkirchner Gemeindenachrichten“, bekanntzugeben oder auf sonst geeignete Art und Weise zu veröffentlichen.
5. Änderungen des Abfuhrintervalls können nur jeweils ab dem nächstfolgendem Quartalsbeginn vorgenommen werden.

§ 8**BEHANDLUNGSANLAGEN FÜR BIOGENE ABFÄLLE**

Die Marktgemeinde Waizenkirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, Fa. Hinterberger OEG, Siebersatl 1, 4083 Haibach/Donau, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in der Gemeinde Haibach /D. zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9**ANZEIGEPFLICHT**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 10**BAUWERKE AUF FREMDEN GRUND**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerks anzuwenden.

§ 11**GEBÜHREN UND BEITRÄGE**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12**INKRAFTRETEN**

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechts-wirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 27.3.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anhang 1 – Abfuhrplan für die Abfallabfuhr der Marktgemeinde Waizenkirchen

Gebiet A			Gebiet B	
1-, 2-, 3- und 6-wöchentl. Entleerung	nur 3- bzw. 6-wöchentl. Entleerung		1-, 2-, 3- und 6-wöchentl. Entleerung	nur 3- bzw. 6-wöchentliche Entleerung
Bahnhofstraße Baumgartnerstraße Bräuberg Davidstraße Fasanweg Feldweg Kienzlstraße Klosterstraße Kuefsteinweg Lederergasse Losensteinstraße Molkereistraße Schiffermüllerstr. Schloßfeld Stelzhamerstraße Trappelweg Webereistraße Weidenholz Zellerstraße Aschach Auwies Hausleiten Parzham Waldweidenholz	Auweidenholz Bäckenhof Breitwies Dittenbach Eitzenberg Esthofen Hueb bei Lindbr. Kollerbichl Kropfleiten Lindbruck Niederspaching Oberviehbach Prambacherholz Punzing Purgstall Ritzing Sittling Stroiß Thall Unterheuberg Unterviehbach Weg Willersdorf		Am Anger Bergstraße Brandhof Breitenanger Corethstraße Doppelbauerstraße Fadingerstraße Fellingnerstraße Friedhofstraße Gärtnerestraße Gföllnerstraße Hochscharten Höferstraße Hohenfeldstraße Hueberstraße Jänergasse Kramerstraße Linzerstraße Marktplatz Meindlstraße Petzstraße Pfarrerberg Pfarrwies Pollheimerstraße Prandtstraße Pucherstraße Reisingerweg Römerstraße Schmidgasse Schulberg Wasserweg Wiesmühle Gewerbepark Süd Impendorf Inzing Keppling Niederndorf Oberwegbach Schurrerprambach Thallham Unterwegbach Waikhartsberg Watzenbach Weinzierlbruck	Anrath Brunnwald Gföll Grillparz Holzing Hueb bei Manzing Kranabithen Manzing Moospolling Obergschwendt Röckendorferholz Steinparz Stillfussing Untergschwendt

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung tritt GR Reichert wieder in den Sitzungssaal ein.

Vor Eintritt des TOP 8 verlässt GR Schatzl den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Erlassung einer Hortordnung und Hortgebührenordnung

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Seit dem Schuljahr 2011/12 wird der Hort Waizenkirchen von der Marktgemeinde Waizenkirchen selbst geführt und sind die erforderlichen Verordnungen (Hortordnung und Hortgebührenordnung) zu beschließen. Im wesentlichen werden die Regelungen so weitergeführt, wie sie auch beim Oö. Hilfswerk als Hortbetreiber gehandhabt wurden.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 29.11.2011 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehender Anträge:

A n t r a g:

der Gemeinderat möge beschließen:

a) **Hortordnung**

H O R T O R D N U N G

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2011

I. Betrieb eines öffentlichen Hortes

(1) Die Marktgemeinde Waizenkirchen betreibt einen öffentlichen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kindebetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F., mit dem Sitz in der Hauptschule Waizenkirchen.

(2) Der Hort wird als Ganztagshort mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr und Ferien (§ 8)

(1) Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- (2) Die Hauptferien richten sich nach den Ferien der Volks- und Hauptschule und beginnen jeweils am Montag der 4. Ferienwoche und enden mit Freitag der 8. Ferienwoche. In organisatorisch begründeten Fällen können vom Gemeindevorstand auch längere oder andere Hauptferien festgesetzt werden.

Bei Vorliegen eines besonderen örtlichen Bedarfes, insbesondere wenn beide Elternteile oder die Erziehungsberechtigten der überwiegenden Zahl der Kinder, die den Hort besuchen, berufstätig sind, und wenn dies auch organisatorisch vertretbar ist, kann der Gemeindevorstand kürzere Hauptferien festsetzen oder von der Festsetzung der Hauptferien absehen.

- (3) a) Die Weihnachtsferien richten sich nach den Ferien in der Volks- bzw. Hauptschule.
b) Während der Semester-, Oster- und Pfingstferien ist der Hort (nach Bedarf von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) geöffnet, wenn mindestens 8 Kinder während der gesamten Öffnungszeit den Hort besuchen.

III. Öffnungszeiten (§ 9)

Die Besuchszeit des Hortes wird von Montag bis Freitag von 11:30 bis 17:00 Uhr festgesetzt. An schulfreien Tagen während des Arbeitsjahres ist der Hort von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, wenn mind. 8 Kinder während der gesamten Öffnungszeit den Hort besuchen.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

An schulfreien Tagen ist der Hort ab 7.30 Uhr geöffnet. An Schultagen sollen die Kinder unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen. Die Kinder können jederzeit vom Hort weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) beibringen (z.B. für den Besuch der Musikschule).

IV. Aufnahme in den Hort (§ 12)

- (1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- (2) Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsverordnung des Rechtsträgers).
- (3) Die Aufnahme in den Hort erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Hortleitung.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen bzw. anzugeben:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Kontonummer (für Abbuchsauftrag für den Elternbeitrag)
 - e) Jahreseinkommensnachweis der Eltern
- (5) Können nicht alle für den Besuch des Hortes angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das der Hort eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben.

(6) Für den täglichen Hortbesuch sind mitzubringen:

Geeignete Hausschuhe, Schuhsackerl, Freizeitbekleidung (z.B. Jogginganzug).

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes hat bei der Hortleitung zu erfolgen. Der Austritt aus dem Hort ist erst nach Einhaltung einer sechswöchigen Abmeldefrist möglich. Der gesamte Elternbeitrag wird bis zum Ende der Abmeldefrist eingehoben.

VI. Widerruf der Aufnahme

Der Horterhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Hort widerrufen, wenn

- a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach § 12, Abs. 4, Pkt. 1 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- b) durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird oder
- c) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den Hort-erziehern lädt jede(r) gruppenführende Erzieher(in) die Eltern (Erziehungsberechtigten) aller Kinder, die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Arbeitsjahr, zu Elternabenden ein (§ 15 Abs. 3).
- (2) Zum Zwecke der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Festsetzung der Besuchszeiten und zur Klärung weiterer organisatorischer Fragen wird von der Gemeinde alljährlich eine Elternversammlung, nach Beginn des Arbeitsjahres eventuell auch in Verbindung mit einem Elternabend, durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern (Erziehungsberechtigten) wird binnen 14 Tagen eine Elternversammlung durchgeführt.

VIII. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Hortes dienlichen Weise mit der(m) Horterzieher(in) zusammenzuarbeiten (§ 15 Abs. 2 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes).
- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die Besuchszeit eingehalten wird.
- (3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- (4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommenes Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Hortleitung unverzüglich unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- (5) Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit des Hortes.
- (6) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
- (7) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- (8) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

IX. Elternbeitrag

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben gemäß § 27 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes einen Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach der vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung entsprechend den jeweiligen Einkommensverhältnissen festgelegt.

X. Aufsichtspflicht

Den Erzieher(inne)n sowie den übrigen mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Personen obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes.

Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

XI. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Horterhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Hortbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
- b) der Hortbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht erhalten werden.

XII. Gastbeiträge für Kinder anderer Gemeinden

Bei Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist gemäß § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt entsprechend § 13 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung mindestens € 50,00 pro Kind und Öffnungsmonat.

XIII. Inkrafttreten

Diese Hortordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

b) Hortgebührenordnung

Tarifordnung Hort Waizenkirchen

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen
- für Kinder, die Horte besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig

Auf Grund des § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Ausgenommen davon sind die verabreichte Verpflegung, mögliche Materialbeiträge und Kostenbeiträge für besondere Veranstaltungen sowie die Busbegleitung beim Kindertransport.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Monat eingehoben.
- (4) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung um 1,5 % erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Hort beträgt 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.
- (2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) berechnet.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG) wird mit 100 Euro festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag für 5 Besuchstage pro Woche beträgt für
 - a) halbtägige Inanspruchnahme (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG bis max. 25 Wochenstunden) 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet;
 - b) eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinausgeht (über 26 – 29 Wochenstunden), wird mit 115 % festgelegt;
 - c) eine ganztägige Inanspruchnahme (ab 30 Wochenstunden) wird mit 133 % festgelegt.

(3) Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt und ein Tarif für 2 Tage festgesetzt, der 60 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 6 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag lt. Tarif der Schülerausspeisung pro Essensportion verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Kochstellenleiter der Schülerausspeisung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2011 in Kraft.

Debatte:

GR Aumayr äußert, dass grundsätzlich nur schulpflichtige Kinder im Hort aufgenommen werden. Im ersten Part der Tarifordnung wird jedoch von Kindern, die jünger als 30 Monate alt sind, gesprochen. Er fragt an, ob hier ein Fehler passiert ist.

Der Amtsleiter erklärt ihm, dass diese Tarifordnung von der Oö. Elternbeitragsverordnung übernommen wurde und Kinder im Kindergarten auch unter 30 Monaten kostenpflichtig sind. Dies ist also nur eine allgemeine Feststellung.

Der Bürgermeister ergänzt, dass sich diese Feststellung auf den Geschwisterrabatt bezieht. Diesen gibt es ebenso im Kindergarten, in welchem auch Kinder unter 30 Monaten aufgenommen werden können.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck.

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

GR Schatzl tritt nach der Abstimmung wieder in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Abänderung des Dienstpostenplanes

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Aufgrund der Übernahme des Hortes durch die Marktgemeinde Waizenkirchen vom Hilfswerk, ist es notwendig im Dienstpostenplan die dazugehörigen Dienstposten der Hortleitung, sowie von der Horthelferin und einer Stützkraft zu schaffen. Die Hortleitung ist nach dem Oö. LVBG in Ver-

bindung mit dem Oö. GDG 2002 in I2b1 einzustufen. Die Horthelferin sowie die Stützkraft werden nach dem Oö. GDG 2002 in GD 22.3 einzureihen.

Weiters ist der Dienstposten GD 23.1 im Altenheim von 4 auf 4,26 Personaleinheiten zu erhöhen, da die bisherige Lehrstelle durch eine weitere Küchenhilfskraft ersetzt wird und dadurch auch das Beschäftigungsausmaß von zwei bestehenden Küchenhilfskräften erhöht wurde.

Ebenso ist zur Erfüllung des Pflegebedarfsschlüssels nach der Festlegung der Oö. Alten- u. Pflegeheimverordnung eine Aufwertung bei den Heimhelfern (Dienstposten GD 21.5) auf 3,5 Personaleinheiten erforderlich.

Da der Haushalt der Marktgemeinde Waizenkirchen soweit ausgeglichen werden kann, bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes d. oö. Landesregierung.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Waizenkirchen wird wie folgt abgeändert:

(Änderungen farblich markiert)

<u>Allgemeine Verwaltung</u>			
1	B	GD 10.1	B II-VII
1	B	GD 14.1	B II-VI
1	VB	GD 14.1	
1	B	GD 16.3	C I-V
1	VB	GD 16.3	I/c
1	B	GD 18.5	C I-IV
3	VB	GD 18.5	I/c
2	VB	GD 20.3	I/d
<u>Altenheim</u>			
1	B	GD 13.3	C I-V
1	VB	GD 14.9	I/c
7,5	VB	GD 16.7	I/c
27	VB	GD 18.9	I/d
3,5	VB	GD 21.5	I/e
1	VB	GD 18.8	II/p 2
2	VB	GD 19.1	II/p 3
4,26	VB	GD 23.1	II/p 5
1	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Ingeborg Mayr II/p 3
6	VB	GD 24.1	II/p 5

<u>Handwerklicher Dienst</u>				
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam Alois Sallaberger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Franz Haider II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Johann Aschauer II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Erwin Doppelbauer II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
0,5	VB	GD 25.1	II/p 5	Gemeindeamt
Volksschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4 ad personam Johanna Oeller II/p 3	
Hauptschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4	Hauptschule
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4	
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Theresia Bades II/p 3	
2	VB	GD 25.1	II/p 5	
Musikschule				
0,5	VB	GD 25.1	II/p 5	
Hort				
0,9	VB	-	l2b1	
0,83	VB	GD 22.3	l/d	

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Gründung einer KG zur Abwicklung zukünftiger Hochbauvorhaben

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

In der Marktgemeinde Waizenkirchen steht derzeit *der Neubau eines Veranstaltungssaales* an.

Aus Anlass dieser Investition soll die Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Waizenkirchen

neu strukturiert werden.

Die Liegenschaftsverwaltung soll dabei in einen eigenen Rechtsträger ausgegliedert werden. Da es sich bei der Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Waizenkirchen um keine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, ist die Übertragung der Gemeinde möglich und sinnvoll.

Die Liegenschaften der Marktgemeinde Waizenkirchen werden nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten des ausgegliederten Rechtsträgers und der Gemeinde nach und nach übertragen (stufenweise Ausgliederung).

Als erster Teil soll der KG die Liegenschaft Schloß Weidenholz übertragen werden.

Als ausgegliederter Rechtsträger ist eine Kommanditerwerbsgesellschaft (kurz: KG) vorgesehen. Die Marktgemeinde Waizenkirchen wird Kommanditistin dieser KG sein. Komplementär soll der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Waizenkirchen" mit Sitz in Waizenkirchen sein. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags liegt vor.

Dieser KG werden die in Punkt 3 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben, insbesondere die Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Waizenkirchen übertragen.

Im Zuge der Ausgliederung wird der KG das zivilrechtliche Eigentum an den betreffenden Liegenschaften in Form einer Sacheinlage übertragen. Die KG übernimmt in der Folge die Verwaltung der Liegenschaften (einschließlich Gebäudeerrichtung, Sanierung, etc).

Im Zuge der Ausgliederung ist von der Marktgemeinde Waizenkirchen auch für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der KG vorzusorgen.

Notwendige Sach- und Personalressourcen werden der KG bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der KG zu sorgen.

Bei Übertragung weiterer Liegenschaften werden weitere Einlagen bzw. Gesellschafterzuschüsse erforderlich sein.

Die Nutzung des Gebäudes durch die Gemeinde wird durch einen Bestandsvertrag sichergestellt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2011 die Angelegenheit behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Die Gemeinde beschließt, sich als Kommanditistin an der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Waizenkirchen & Co KG" zu beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag wird in der vorliegenden Form beschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.
- b) Die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung wird der zu gründenden "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Waizenkirchen & Co KG" übertragen.

Bürgermeister Degeneve erklärt den Gemeinderatsmitgliedern den Verlauf der KG-Gründung.

D e b a t t e:

GR Ehrengrubner fragt an, ob der Obmann und die anderen Vereinsmitglieder die Aufgaben ohne Bezahlung erfüllen.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass die Arbeit in der Dienstzeit erledigt wird, jedoch die Aufgaben intern an den Verein übertragen werden. Als Obmann wird Amtsleiter Rabeder Josef, als Ob-

mannstellvertreter Auinger Josef und als Schriftführer Vorauer Wolfgang ernannt. Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass die KG nur aufgrund des Vorsteuerabzuges gegründet wird.

GR Aumayr spricht an, dass der Nationalrat hier grundsätzlich etwas ändern muss. Weiters fragt GR Aumayr an, welche Liegenschaften beabsichtigt werden mit in die KG aufzunehmen.

Bürgermeister Degeneve äußert, dass die KG nur einmal gegründet wird. Jedes zukünftige neue Bauvorhaben wird ebenso in diese KG aufgenommen, jedoch nicht mehr als 5 Objekte.

Weiters erkundigt sich GR Aumayr, inwiefern das Land Oö. überprüft, ob die Gemeinde nicht durch die 20%ige Ersparnis umso teurer baut.

Dazu informiert der Bürgermeister, dass bis Ende Jänner die bauhistorischen Befunde vorliegen werden. Mittlerweile stellte sich nämlich heraus, dass die oberste Geschoßdecke im Hochtrakt nicht mehr tragbar wäre. Daraus entsteht wieder der Kriterienkatalog für das Veranstaltungszentrum, wodurch sich dann wiederum die Ausschreibung festlegt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auch alle Gemeinderäte Vorschläge für den Architektenbewerb abgeben können. Bisher sind aus Waizenkirchen Herr Weißenböck Ronald, Herr Humer Gernot und Herr Hinterreiter Christoph als Architekten gemeldet.

GR-Ers. Wagner bemerkt zum Antrag, dass Gemeinden keine andere Wahl hätten, als eine KG zu gründen. Es verwundert ihn, dass sich Politiker für eine solche lächerliche Angelegenheit engagieren.

Bürgermeister Degeneve weist darauf hin, dass diese Vorschriften nicht durch das Land getroffen wurden, sondern eine Bundesangelegenheit ist.

A b s t i m m u n g über den Grundsatzbeschluss (Pkt. A.)

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt lässt der Vorsitzende über den Antrag a.) abstimmen. Durch Handerheben geben die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

A b s t i m m u n g über die Übertragung (Pkt. B)

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt lässt der Vorsitzende über den Antrag a.) abstimmen. Durch Handerheben geben die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: Abänderung des Hackgut-Liefervertrages mit dem Bäuerlichen Waldbesitzer-verband OÖ.

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Aufgrund des Nahwärmeausbaues wurde die Hackgutlieferung mit dem Bäuerlichen Waldbesitzerverband OÖ. mit Vertrag vom 13.7.2009 neu geregelt.

Dieser Vertrag soll nun dahingehend angepasst werden, dass der Basispreis von € 80,81 pro Tonne exkl. MWSt. für Hackgut mit einer Feuchtigkeit bis 35 % anstatt bisher 30 % bezahlt wird (bis-

her Abzug von 12 % bei 30 – 35 % Feuchtigkeit).

Im Gegenzug entfällt der Zuschlag von 10 % für Hackgut unter 20 % Feuchtigkeit.

Diese Änderung wurde vom Kesselhersteller empfohlen, um den Wirkungsgrad zu erhöhen und wurde in der Lieferantenversammlung am 28.9.2011 vereinbart.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Hackgut-Liefervertrag mit dem Bäuerlichen Waldbesitzerverband OÖ. wird wie folgt abgeändert:

Pkt. VII. soll lauten:

Der Preis für die Tonne Hackgut in Abhängigkeit vom Wassergehalt wird wie folgt gestaffelt:

Hackgut w 20	(15,1 – 20,0)		Basispreis 100 %
Hackgut w 30	(20,1 – 30,0)		Basispreis 100 %
Hackgut w 35	(30,1 – 35,0)		Basispreis 100 %
Hackgut w 40	(35,1 – 40,0)	Abschlag:	- 30 %
Hackgut w 45	(40,1 – 45,0)	Abschlag:	- 50 %

Bei Hackgut mit einem Wassergehalt von mehr als 40 % behält es sich der Unternehmer vor, die Lieferung abzulehnen.

Zu den vereinbarten Preisen kommen 10 % MWSt dazu. Die Wiegekosten gehen zu Lasten der Lieferanten.

Von jeder Lieferung wird unter Beisein des Übernehmers bzw. des Lieferanten eine repräsentative Mischprobe lt. ÖNORM 7133, Pkt. 4.1.2.1 aus der abgekippten Fuhre gezogen. Aus dieser Mischprobe wird die Wassergehaltsbestimmung durchgeführt. Es wird grundsätzlich nur eine Probe gezogen und der Wassergehalt bestimmt.

Bei sichtbar starker Ungleichheit des angelieferten Hackgutes vor allem in Bezug auf den Wassergehalt (z.B. nasse Nester) ist dies bei der Probengewinnung besonders zu berücksichtigen.

Das Gewicht der jeweiligen Lieferungen ist durch das Abwiegen der Fuhre unmittelbar vor der Lieferung und durch Rückwiegen der Leerfuhre unmittelbar nach der Lieferung zu belegen, wobei der Unternehmer oder dessen bevollmächtigter Vertreter jederzeit berechtigt ist, bei der Verwiegung anwesend zu sein. Der Wiegeschein der beladenen Fuhre sowie der Leerfuhre ist Bestandteil der Verrechnungsunterlage. Von jeder Liefereinheit (Hänger) sind Ein- und Auswaagescheine der Verrechnung beizulegen.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck.

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Allfälliges

a.) Architektenbewerb Veranstaltungszentrum

GR Aumayr fragt an, wie der Architektenbewerb für das Veranstaltungszentrum ablaufen wird.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass sich eine Jury bilden wird, welche aus zwei Personen der Architektenkammer, eine Person vom Land und vier Stimmberechtigte der Marktgemeinde Waizenkirchen bestehen wird. Die Stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde werden von ihm selbst nominiert. Diese werden aus dem Gemeindevorstand stammen. Weiters können beratende Mitglieder daran teilnehmen. Der Bürgermeister stellt sich hierfür den restlichen Gemeindevorstand und die Fraktionsobmänner vor.

GR Aumayr fragt weiters an, ob auch die Bevölkerung bei der Auswahl miteingebunden wird.

Dazu äußert Bürgermeister Degeneve, dass das Projekt im Anschluss der Bevölkerung präsentiert wird. Die Gemeinde wird jedoch nicht alleine Entscheidungen treffen können, da das Land Oö., aufgrund der Finanzierung, Vorgaben machen wird. Er betont, dass bereits jetzt im Vorfeld Vorgaben vom Bundesdenkmalamt und auch Vorstellungen der Wirte miteingebunden werden.

Weiters erkundigt sich GR Aumayr, wo und wer diesen Kriterienkatalog für die Auswahl erstellen wird.

Bürgermeister Degeneve erklärt, dass vorrangig die Wirte in Waizenkirchen miteinbezogen werden. Auch das Land Oö. legt die Kriterien fest, wie der Saal errichtet werden sollte. Die meisten Kriterien sind jedoch von den Architekten selber zu erstellen.

b.) KG-Gründung

GR Reichert erkundigt sich, welche Funktionen in der KG von welchen Personen besetzt werden.

Der Amtsleiter erklärt ihm, dass der Gemeindevorstand der Aufsichtsrat sein wird. Vorstand des Vereines ist er selber als Obmann. Weiters sind die Gemeinderatsmitglieder Mitglieder dieses Vereines. Rechnungsprüfer des Vereines werden 2 Mitglieder aus dem Prüfungsausschuss sein. Dies wird jedoch noch entschieden.

GR Reichert befürchtet, dass jene Fraktionen, die nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, keine Informationen über Kosten und dergleichen erhalten werden.

Bürgermeister Degeneve versichert ihm, dass alle Informationen trotzdem weitergegeben werden, da sich vom bisherigen Verlauf nichts ändern wird.

c.) Schloss Hochscharten

Der Bürgermeister informiert darüber, dass ein Parzellierungsplan von Schloss Hochscharten vorliegt. Der Besitzer beabsichtigt anscheinend auch das Gebäude an einen Bauträger zu verkaufen, um dort Wohnungen einzubauen.

d.) INKOBA

Bürgermeister Degeneve kündigt an, dass der Verkauf des INKOBA-Betriebsbaugbietes kurz vor dem Abschluss steht.

e.) Brunnen Punzing

Weiters äußert der Bürgermeister, dass im nächsten Jahr eine Enteisungsanlage beim Brunnen Punzing anzuschaffen ist, welche 400.000 € kosten wird. Diese Anschaffung ist unbedingt not-

wendig, da der Eisengehalt stark gestiegen ist. Diese Entwicklung der Trinkwasserqualität war am Anfang nicht vorabsehbar.

f.) Ehrungen

Bürgermeister Degeneve weist darauf hin, dass der Abend mit den Ehrungen der ehemaligen Gemeinderäte erst im Jänner stattfinden wird.

g.) Weihnachtsspende

Die Fraktionsobmänner haben festgelegt, dass das heutige Sitzungsgeld an die Familie Traunwieser für den Ankauf eines Therapiehundes gespendet wird.

h.) Wasserrechtliche Verhandlung Lagerhaus

GR Aumayr spricht an, dass das Verfahren bei wasserrechtlichen Verhandlungen, wie zum Beispiel jene beim Lagerhaus, von der BH, besonders von Herrn Überseder, nicht ordnungsgemäß ablaufen. Da sich die Erweiterung des Lagerhauses im Hochwassergebiet befindet, betrifft dies mehr Parteien als nur die angrenzenden Grundanrainer. Er ist daher der Meinung, dass es Aufgabe des Bürgermeisters wäre, dafür zu sorgen, dass alle Parteien in diesem Hochwassergebiet bei dieser Verhandlung geladen werden. Bei diesem Verfahren sind nämlich auch die Anrainer der Kienzstraße und der Webereistraße von diesem Vorhaben betroffen. Weiters bemängelt er, dass für den Hochwasserschutz in Waizenkirchen nichts passiert. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes müssen endlich vernünftige Maßnahmen getroffen werden, und nicht noch mehr Erweiterungen der Firmen in diesem Gebiet zu genehmigen. GR Aumayr weist darauf hin, dass in anderen Gebieten, wie Grieskirchen und Andorf Brücken gehoben oder Speicher gebaut werden für den Hochwasserschutz.

i.) Pfarrbibliothek

GR Ehrenguber äußert, dass die Pfarrbibliothek im unteren Bereich sehr feucht ist. Diesbezüglich fanden am Beginn mit der AREV Gespräche statt. Er erkundigt sich, ob bei diesen Gesprächen auch über die Übernahme der Sanierungskosten gesprochen wurde.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass die Gemeinde in der Pfarrbibliothek bereits Lüftungsventile einbauen ließ. Dadurch muss nicht ständig ein Fenster geöffnet werden. Falls sich Sanierungskosten ergeben sollten, hat diese die AREV zu tragen, da diesen das Gebäude gehört.

j.) B 129 - Gschnarret

Weiters bemerkt GR Ehrenguber, dass ihm von mehreren Pendlern Beschwerden über den schlechten Zustand der B 129 in Gschnarret zugetragen wurden. Er bittet daher die Gemeinde, hier eventuell mit der Bundesverwaltung über eine Sanierung zu sprechen.

k.) Weihnachtswünsche der SPÖ

GR Ehrenguber wünscht im Namen der SPÖ-Fraktion allen Gemeinderäten, Mitarbeitern der Verwaltung und Zuschauern frohe Weihnachten. Weiters hofft er, dass die Zusammenarbeit im nächsten Jahr wieder genauso konstruktiv ist, wie in den letzten Jahren.

l.) Lehmgrube Eder

GR Reichert spricht im Zusammenhang mit der Lehmgrube Eder an, dass er es schlimm findet, in Bergbauangelegenheiten kein Einspruchsrecht zu haben.

m.) Weihnachtswünsche FPÖ

Weiters merkt GR Reichert an, dass die FPÖ-Fraktion zur heurigen Weihnachtsspende 500 € beisteuern wird, da dies eine sinnvolle Spende ist. Er wünscht auch allen Gemeinderäten frohe Weihnachten.

n.) Weihnachtswünsche Grüne

GR Aumayr wünscht auch im Namen der Grünen-Fraktion allen Anwesenden fröhliche Weihnachten.

o.) Hochwasserschutz

GR Lehner-Dittenberger macht GR Aumayr darauf aufmerksam, dass der Hochwasserspeicher entlang der Trattnach ein Projekt aus dem Jahre 1982 ist, welches erst jetzt durchgeführt werden konnte. Er merkt an, dass bereits mehrere kleinere Vorkehrungen getroffen wurden in Waizenkirchen.

p.) Weihnachtswünsche ÖVP

GR Schatzl wünscht auch namens der ÖVP-Fraktion frohe Weihnachten und alles Gute für das nächste Jahr. Auch wenn man nicht immer derselben Meinung ist, steht immer die Sache im Vordergrund und dies findet er als äußerst positiv.

Abschließend wünscht Bürgermeister Degeneve allen ein frohes Weihnachtsfest.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.15 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 13.12.2011

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen